

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS KAPITALKONTO/KAP20

Inhalt

- § 1 Was ist Inhalt des Produktes?
- § 2 Wie kommt der Vertrag zustande und bis wann können Sie sich davon lösen?
- § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 4 Wann können Sie den Vertrag kündigen?
- § 5 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?
- § 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?
- § 7 Wer erhält die vertragliche Leistung?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als unser Vertragspartner erhalten Sie nach Zahlung des Beitrags die vertragliche Leistung, falls Sie keinen Bezugsberechtigten bestimmt und die Ansprüche weder abgetreten noch verpfändet haben.

§ 1 Was ist Inhalt des Produktes?

Kapitalkonto (Tarif KAP 2)

(1) Wir verzinsen Ihren Anlagebetrag taggenau mit dem festgelegten Basiszinsatz. Wenn der Vertragspartner den Ablauftermin erlebt, zahlen wir den Anlagebetrag und die bis zum Ablauftermin aufgelaufenen Basiszinsen aus. Stirbt der Vertragspartner vor diesem Termin, zahlen wir den Anlagebetrag und die bis zum Eintritt des Todesfalls aufgelaufenen Basiszinsen aus.

(2) Zusätzlich können Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten (vgl. § 10).

(3) Ihr Kapitalkonto ist als Kapitalisierungsgeschäft nach § 1 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz eine versicherungsförmige Geldanlage, jedoch keine Versicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und bis wann können Sie sich davon lösen?

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme Ihres Antrags oder durch die Auslieferung des Vertragsdokuments zustande, es sei denn, dass die im Antrag genannte Verzinsung bis zum Anlagebeginn sinkt. In diesem Fall werden wir Ihnen umgehend ein neues Angebot übersenden. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Annahme Ihres Antrags oder des Vertragsdokuments durch eine Erklärung in Textform uns gegenüber widerrufen.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder im Wege einer hausinternen Umbuchung.

§ 4 Wann können Sie den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise zum Schluss des folgenden Kalendermonats kündigen.

Teilkündigungen dürfen höchstens drei Mal während der Vertragslaufzeit erfolgen und sind nur zulässig, wenn

- **der auszuzahlende Betrag jeweils mindestens 1.000 Euro beträgt und**
- **ein Mindestbetrag von 5.000 Euro im Vertrag verbleibt.**

- § 8 Wie sicher sind Ihre Ansprüche?
- § 9 Welche Kosten fallen an?
- § 10 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?
- § 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens und welche sonstigen Mitteilungspflichten bestehen?
- § 12 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Bei einer Kündigung zahlen wir den Anlagebetrag und die bis zum Kündigungstermin aufgelaufenen Basiszinsen aus. Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag gemäß § 10 ggf. zugeteilten Überschüsse.

§ 5 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Dieser trägt die Kosten, sofern uns von der Bank Kosten berechnet werden. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

(1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Der Tod des Vertragspartners ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(3) Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen können wir nur berücksichtigen, wenn Sie sie uns einen Monat vor Ende des Vertragsjahres bzw. vor einer Kündigung eingereicht haben.

§ 7 Wer erhält die vertragliche Leistung?

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis dahin können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs.1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen (vgl. Abs.3) aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Vertragspartner. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) vorgenommen haben.

§ 8 Wie sicher sind Ihre Ansprüche?

Ihr Anlagebetrag ist im Sicherungsvermögen nach den Vorgaben versicherungsaufsichtlicher Vorschriften sicher angelegt. Außerdem ist die Hannoversche Lebensversicherung AG Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds. Damit sind Ihre Ansprüche sowie die Ansprüche von Bezugsberechtigten oder sonst begünstigten Personen jederzeit sichergestellt.

§ 9 Welche Kosten fallen an?

(1) Die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten für Abschluss und Verwaltung Ihres Vertrages erheben wir in Form eines Zinsabschlags. Im ausgewiesenen Basiszinssatz ist dieser Zinsabschlag bereits berücksichtigt.

(2) Die Ausübung Ihnen vertraglich zustehender Rechte (z. B. Einräumung eines Bezugsrechts, Kündigung) ist gebührenfrei.

(3) Wir behalten uns vor, für von Ihnen veranlasste zusätzliche Verwaltungsarbeiten einen pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe gesondert in Rechnung zu stellen und von Ihrem Anlagebetrag abzubuchen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, den ein solcher Geschäftsvorfall verursacht. Dies gilt für

- die Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen (Gebühr 25,- Euro)
- Rückläufer im Lastschriftverfahren (Bankgebühren in voller Höhe).

(4) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 10 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Vertragspartner an den Überschüssen. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Zusätzlich ist eine Beteiligung an Bewertungsreserven möglich. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Die verschiedenen Vertragsarten tragen unterschiedlich zur Überschussbeteiligung bei. Wir haben deshalb gleichartige Verträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe KAP der Kapitalisierungsgeschäfte.

(3) Bei Erlöschen des Vertrages kann ein Schlussbonus gewährt werden. Die Höhe des Schlussbonus wird zum Vertragsbeginn festgelegt und ist garantiert.

(4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Bei einer Beteiligung an Bewertungsreserven wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Alljährlich werden die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren jedem einzelnen Vertrag zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Es kann eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Mindest-Beteiligung (Sockelbeteiligung) an den Bewertungsreserven deklariert werden. Soweit eine Sockelbeteiligung gewährt wird, wird ihre Höhe jährlich neu festgesetzt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Ist die dem einzelnen Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung ausgezahlt. Die Sockelbeteiligung kann im Schlussbonus bereits enthalten sein. Soweit Bewertungsreserven anfallen, werden sie bei Vertragsbeendigung durch Ablauf, Kündigung oder Tod ausgezahlt.

§ 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens und welche sonstigen Mitteilungspflichten bestehen?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auch eine Änderung der Eigenschaft als politisch exponierte Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Dies betrifft auch den Bezugsberechtigten, einen ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten sowie Ihre Familienmitglieder und Geschäftspartner.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind derzeit alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

§ 12 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Vertrag können **gegen uns** bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Vertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, können die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Vertrag **gegen Sie** bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es bestehen – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – vertragliche Ansprüche nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.